

Bundesamt für Gesundheit
Sektion Unfallversicherung
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern
Via Mail dm@bag.admin.ch
Via Mail cristoforo.motta@bag.admin.ch

28.06.2016

Anhörung zur Änderung der Verordnung über die Unfallversicherung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass Sie der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) die Gelegenheit geben, zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen Stellung zu nehmen.

Grundsätzliche Erwägungen

Die SKPE unterstützt die Bestimmung bezüglich Überentschädigung im Rentenalter. Danach sollen beim Erreichen des ordentlichen Rentenalters lebenslänglich ausgerichtete Renten gekürzt werden, damit verunfallte Personen finanziell nicht besser gestellt sind als solche ohne Unfall. Es ist der SKPE wichtig, dass allfällige Kürzungen der UVG-Rente nicht durch höhere BVG-Leistungen ausgeglichen werden müssen.

Die SKPE bedauert, dass gemäss der UVG-Revision vom 25.9.2015 die neuen Kürzungsregeln auch auf laufende UVG Renten angewendet werden und nicht nur auf neue UVG Renten. Die Übergangsfristen sind immerhin so ausgelegt, dass die UVG Renten die nächsten 8 Jahre nicht gekürzt werden.

Verordnung über die Unfallversicherung (UVV)

Die SKPE kann den Verordnungsänderungen grundsätzlich zustimmen.

Es ist zu prüfen, ob Art 147b Abs. 1 der Schlussbestimmungen mit einem Buchstaben e ergänzt werden sollte. Die unten vorgeschlagene Formulierung geht zwar aus dem Gesetz hervor, würde aber zu einer höheren Transparenz dienen.

- e. wenn die Rentenbezüger das ordentliche Pensionierungsalter im Jahr 2028 oder später erreichen: 100 Prozent

Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2)

Die SKPE begrüsst die klare Gliederung im Art. 24, Kürzung der Invalidenleistung vor dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters und von Hinterlassenenleistungen und im neuen Art. 24a, Kürzung von Invalidenleistungen nach dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters.

Die SKPE kann dem geänderten Art. 24 BVV2 zustimmen.

Art. 24a BVV2 ist zu überarbeiten. Die in Abs. 1 vorgesehene Kürzungsmöglichkeit einzig bei Leistungen der Unfallversicherung (UVG), der Militärversicherung (MVG) sowie vergleichbaren ausländischen Leistungen ist ungenügend. Es müssen auch Altersleistungen, die eine temporäre Invalidenrente ablösen, kürzbar sein. Diese Art der Leistung ist in den Vorsorgeeinrichtungen der Schweiz weit verbreitet und hat in den vergangenen Jahrzehnten wesentlich zu den stossenden Überversicherungsfällen bei Eintritt der Versicherten ins ordentliche Rentenalter geführt.

Die SKPE empfiehlt, in Art. 25 BVV2 Abs. 1 zusätzlich den Art. 24a anzufügen.
....., so kann die Vorsorgeeinrichtung ihre Leistungen nach Art. 24 und Art. 24a kürzen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Hinweise.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten, SKPE



Olivier Kern
Präsident



Urs Bracher
Sekretär